

Polzeiverordnung

vom 27. November 2014

Änderungsverlauf

Version	Inkraftsetzung	Art	Organ	Genehmigung	Abnahme GR
2014	01.01.2015	Erstmaliges Inkrafttreten	Gemeindeversammlung	27.11.2014	GRB 71, 08.09.2014
2026	31.07.2026	Teilrevision	Gemeindeversammlung	11.06.2026	GRB 40, 04.05.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
	Zweck	5
	Polizeiorgane	5
	Anordnung, Vorladungen	5
	Störung der Polizeidienste	5
	Hilfeleistung	5
	Beschwerden	5
II.	EINWOHNERKONTROLLE	5
	Meldepflicht	5
	Ausweise	5
	Ausweis Verlängerung oder Erneuerung	5
III.	SCHUTZ VON PERSONEN SOWIE DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN	6
	Allgemeiner Schutz	6
	Schiessgelände	6
	Feuerwerk	6
	Winterdienst	6
	Sicherung von Bodenöffnungen	6
	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	6
	Verbot von Veranstaltungen	6
	Strassennamen, Strassentafeln, Hausnummern	6
	Tierhaltung	6
IV.	SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND PRIVATEN EIGENTUMS	7
	Sammlungen, Verkäufe	7
	Schutz der Kulturen	7
	Pflanzen	7
	Benützung öffentlicher Sachen	7
	Reinigung öffentlichen Grundes	7
	Abfallentsorgung	7
	Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen, Fahrnisbauten	7
	Anzeigen, Plakate, Inschriften	8
	Rettungseinrichtungen	8
	Sperren von Strassen	8
	Arbeiten an Fahrzeugen	8
	Dauerparkieren	8
	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	8
	Fundbüro	8
	Deponiertes Gut in Sammelstellen	8
	Überwachung des öffentlichen Grundes	8

V.	UMWELTSCHUTZBESTIMMUNGEN	9
	Ablagern des Abfalls	9
	Feuern im Freien.....	9
	Lärmschutz.....	9
	Ruhezeit.....	9
	Schiesszeiten.....	9
	Motorsport, Motorspielzeuge.....	10
	Tierschutzgeräte.....	10
	Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten.....	10
VI.	WIRTSCHAFTSPOLIZEI	10
	Grundsatz.....	10
	Schliessungsstunde.....	10
	Freinacht	10
	Geschlossene Gesellschaften	10
	Aufschub oder Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde.....	10
	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	11
	Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten	11
	Dekorationen.....	11
	Verkaufsbewilligung	11
VII.	POLIZEILICHE BEWILLIGUNGEN, SANKTIONEN UND MASSNAHMEN	11
	Polizeibewilligungen.....	11
	Verwaltungszwang	11
	Kosten	11
	Strafen.....	12
	Depositen für Bussen und Kosten	12
	Strafen und Verwaltungszwang.....	12
VIII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	Schlussbestimmungen.....	12
	Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision.....	12

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pfungen.

Diese Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts. ^{*2}

Art. 2

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den Sicherheitsdiensten gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, der ressortvorstehenden Person Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt. ^{*2}

^{*1}

Art. 3

Anordnung, Vorladungen

Jede Person ist verpflichtet, Anordnungen von Polizeiorganen zu befolgen.

Art. 4

Störung der Polizeidienste

Jede Störung polizeilicher Dienstausbübung ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

Art. 5

Hilfeleistung

Im Rahmen des Zumutbaren ist jede Person verpflichtet, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu helfen.

Art. 6

Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

Art. 7

Meldepflicht

^{*1}

Art. 8

Ausweise

^{*1}

Art. 9

*Ausweis
Verlängerung
oder
Erneuerung*

^{*1}

III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

Art. 10

*Allgemeiner
Schutz*

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist verboten:

- Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale zu missbrauchen

Art. 11

*Schiessge-
lände*

Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände und die gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder befahren noch betreten werden.

Art. 12 ^{*2}

Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar.

Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

Art. 13

*Winter-
dienst*

Schnee und Eis dürfen nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden.

Art. 14

*Sicherung
von Boden-
öffnungen*

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise abzudecken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind zu sichern und abzuschränken, zu signalisieren und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Art. 15

*Umzüge,
Demonstra-
tionen, Ver-
sammlun-
gen*

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Entsprechende Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

Art. 16

*Verbot von
Veranstal-
tungen*

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen und Anlässe auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 17

*Strassenna-
men, Stras-
sentafeln,
Hausnum-
mern*

^{*1}

Art. 18

Tierhaltung

Tiere sind grundsätzlich so zu halten, dass weder Menschen noch Sachen belästigt, beschädigt oder gefährdet werden. Wenn Tiere ausbrechen, ist sofort die Polizei zu benachrichtigen.

IV. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

Art. 19

Sammlungen, Verkäufe

Geld und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. ^{*2}

Art. 20

Schutz der Kulturen

Das Befahren von Flur- und Waldwegen mit motorisierten Fahrzeugen bedarf einer Bewilligung. Unberechtigtes Fahren oder Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit einer Kultur ist das Betreten verboten.

Art. 21

Pflanzen

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen.

Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich. ^{*2}

Die Gemeinde hat nach Androhung mit Fristansetzung das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.

Art. 22

Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht unbefugterweise, entgegen den Reglementen und ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für private Zwecke wie z.B. das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen bedarf einer Bewilligung.

Art. 23

Reinigung öffentlichen Grundes

Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. Bei Nichtbefolgen können Ersatzmassnahmen angeordnet werden. ^{*2}

Art. 24

Abfallsorgung

Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste usw.) ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter auf öffentlichem und privatem Grund ist untersagt.

Art. 25

Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen, Fahrnisbauten

Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie Fahrnisbauten auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. In besonderen Einzelfällen können auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligt werden.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Grundeigentümerschaft gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. ^{*2}

<i>Anzeigen, Plakate, In- schriften</i>	Art. 26 Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Anlagen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen. Das Verbot gilt auch für die veranstaltende oder auftraggebende Person oder für andere Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen, veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden. ^{*2}
<i>Rettungs- einrichtun- gen</i>	Art. 27 Rettungs- und Löscheinrichtungen, Hydranten, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden. Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden. Der Wasserbezug ab Hydrant hat über eine von der Wasserversorgung abgegebene Bezugsvorrichtung (Wasserzähler, Rückflussverhinderer) zu erfolgen.
<i>Sperren von Strassen</i>	Art. 28 Das Absperren von Strassen, öffentlichen Plätzen und Fusswegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.
<i>Arbeiten an Fahrzeugen</i>	Art. 29 Auf öffentlichem Grund dürfen keine Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen ausgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.
<i>Dauerpar- kieren</i>	Art. 30 Für das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen kann der Gemeinderat eine separate Verordnung erlassen (Reglement über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund).
<i>Abstellen von Fahr- zeugen auf öffentli- chem Grund</i>	Art. 31 Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit einer Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Motorfahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen auf privatem Grund im Freien nur abgestellt werden, wenn das Orts- oder Landschaftsbild nicht gestört wird und keine Umweltgefährdung eintritt.
<i>Fundbüro</i>	Art. 32 Gefundene Sachen, die nicht an die Eigentümerschaft zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben. ^{*2}
<i>Deponiertes Gut in Sam- melstellen</i>	Art. 33 Das Aneignen von deponiertem Gut in Sammelstellen ist verboten.
<i>Überwa- chung des öffentlichen Grundes</i>	Art. 34 Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist. Der Gemeinderat erlässt dazu ein separates Reglement über die Video-Überwachung.

V. Umweltschutzbestimmungen

Art. 35

*Ablagern
des Abfalls*

Bezüglich des Ablagerns von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die Abfallverordnung der Gemeinde Pfungen verwiesen.

Art. 36

*Feuern im
Freien*

Das Feuern im Freien ist untersagt, soweit dadurch Personen durch Geruch oder Rauch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

Art. 37

Lärmschutz

Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist untersagt.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Notfälle bleiben vorbehalten.

Für die Benützungszeiten von Schul- und Sportlokalitäten inkl. Aussenanlagen gelten besondere Bestimmungen.

Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten sind an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr und von 20.00 – 07.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen generell verboten. Die Bestimmungen der Verordnungen über den Baulärm bleiben vorbehalten.

Arbeiten an Werktagen auf Baustellen und in Gewerbe- und Industriebetrieben mit störendem Lärm sind von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr untersagt.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einsatzfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 38

Ruhezeit

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Der Gemeinderat kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung verwendet werden. Die Bewilligung wird verweigert, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.

Art. 39

Schiesszeiten

Schiessanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen dürfen während den Ruhezeiten gemäss Art. 37 nicht und an öffentlichen Ruhetagen nur bis 12.00 Uhr benützt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 40

*Motorsport,
Motorspiel-
zeuge*

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gokart) auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Modellflug- und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung erforderlich.

Art. 41

*Tierschutz-
geräte*

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Art. 42

*Landwirt-
schafts- und
Notstands-
arbeiten*

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 43

Grundsatz

Neben den in dieser Verordnung ausgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnung.

Art. 44

*Schlies-
sungs-
stunde*

Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einer patentinhabenden Person auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesellschaften bewilligt werden. ^{*2}

Das Gesuch ist mindestens eine Woche vor dem Anlass einzureichen.

Bei Beschwerden wegen Nachtruhestörungen kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

Art. 45

Freinacht

Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (an):

- Silvester auf Neujahr
- ^{*1}
- in der Nacht, welche der Bundesfeier folgt

Art. 46

*Geschlos-
sene Gesell-
schaften*

Einer patentinhabenden Person kann auf Gesuch hin, das mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden. ^{*2}

Art. 47

*Aufschub
oder Aufhe-
bung der or-
dentlichen
Schlies-
sungs-
stunde*

Für Feste und öffentliche Veranstaltungen kann die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufgehoben oder aufgeschoben werden. ²

<i>Schliessungsstunde an hohen Feiertagen</i>	Art. 48 Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschub der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst erteilt.
<i>Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Vergnügungsstätten</i>	Art. 49 Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. Für Gastwirtschaftsbetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.
<i>Dekorationen</i> ^{*2}	Art. 50 Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.
<i>Verkaufsbewilligung</i>	Art. 51 Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem und privatem Grund (Verkaufswagen, Stände, Festwirtschaft usw.) bedürfen einer Bewilligung. Beim Verkauf mit Alkoholabgabe wird eine Bewilligung nur erteilt, wenn die kantonalen Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.
VII. Polizeiliche Bewilligungen, Sanktionen und Massnahmen	
<i>Polizeibewilligungen</i>	Art. 52 Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Kompetenz zum Erteilen einer Bewilligung wird vom Gemeinderat im Funktionendiagramm festgelegt.
<i>Verwaltungszwang</i>	Art. 53 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
<i>Kosten</i>	Art. 54 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden der fehlbaren oder verantwortlichen Person auferlegt. Der fehlbaren Person werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt. ^{*2}

	Art. 55
<i>Strafen</i>	Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine andere Strafen vorsieht. Der Höchstbeitrag der Polizeibusse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht. Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente werden, wo dies vorgesehen ist, durch den Gemeinderat bzw. die beauftragten Polizeiorgane mit Ordnungsbussen gemäss Reglement über Ordnungsbussen geahndet.
<i>Depositen für Bussen und Kosten</i>	Art. 56 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Falle vorbehalten.
<i>Strafen und Verwaltungszwang</i>	Art. 57 Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

VIII. Schlussbestimmungen

<i>Schlussbestimmungen</i>	Art. 58 Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Pfungen per 01. Januar 2015 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1989 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.				
	Pfungen, 27. November 2014 Gemeinderat Pfungen <table> <tr> <td>Max Rütimann</td><td>Matthias Küng</td></tr> <tr> <td>Gemeindepräsident</td><td>Gemeindeschreiber</td></tr> </table>	Max Rütimann	Matthias Küng	Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Max Rütimann	Matthias Küng				
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber				
<i>Inkrafttreten der Änderung der Teilrevision</i>	Art. 59 Die Änderung dieser Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 per 31. Juli 2026 in Kraft. ^{*1} Pfungen, 11. Juni 2026 Gemeindeversammlung Pfungen <table> <tr> <td>Tamara Schmocker</td><td>Andrea Jakob</td></tr> <tr> <td>Gemeindepräsidentin</td><td>Gemeindeschreiberin</td></tr> </table>	Tamara Schmocker	Andrea Jakob	Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin
Tamara Schmocker	Andrea Jakob				
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiberin				

^{*1} Aufgehoben an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026

^{*2} Geändert an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026

Erläuterungen zur Teilrevisionen der Polizeiverordnung

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2026 genehmigt.

Nebst dem Feuerwerksverbot wurden bei der Teilrevision der Polizeiverordnung Bestimmungen aufgehoben, welche bereits durch übergeordnetes Recht oder kommunale Bestimmungen geregelt sind. Zudem wurden Präzisierungen vorgenommen.

Artikel	Bisher	Neu
1 Zweck	Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pfungen.	Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie zum Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Pfungen. Diese Verordnung ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.
2 Polizeiorgane	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den Sicherheitsdiensten gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, des Bereichsvorstehenden Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt. Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.	Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von der Kantonspolizei und den Sicherheitsdiensten gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, der ressortvorstehenden Person Sicherheit und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt. Satz 2 wurde aufgehoben.
7 Meldepflicht	Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Aufgehoben
8 Ausweise	Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Ausweise über die Heimat- und Zivilstands- und Familienverhältnisse bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde zu hinterlegen. Ausländische Staatsangehörige haben den gültigen Reisepass vorzuweisen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen: - Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden. - Der gesetzliche Vertreter hat Ausweise zu hinterlegen für: - unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern, - unmündige Kinder von verwitweten Personen nach der Wiederverheiratung, - Pflegekinder, - Unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.	Aufgehoben
9 Ausweis Verlängerung oder Erneuerung	Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.	Aufgehoben

Artikel	Bisher	Neu
12 Feuerwerk	Am 1. August, beim Jahreswechsel und während der Fasnacht ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet.	Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten – auch in der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
17 Strassennamen, Strassentafeln, Hausnummern	Für das Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.	Aufgehoben
19 Sammlungen, Verkäufe	 Die Sammler müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.	 Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen oder Bewilligungen versehen sein. Von diesen Regelungen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine ausgenommen. Strassen- und Hausbetteln um Geld oder andere Gaben ist verboten. Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
21 Pflanzen	 Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.	 Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Bepflanzung verantwortlich.
23 Reinigung öffentlichen Grundes	Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend von säumigen Verursachern Ersatzmassnahmen anzuordnen.	Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen, öffentliche Gebäude, Waldgebiete usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen. Bei Nichtbefolgen können Ersatzmassnahmen angeordnet werden.
25 Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen, Fahrnisbauten	 Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Grundeigentümers gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.	 Auf privatem Grund ist das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen sowie das Errichten von Fahrnisbauten nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Grundeigentümerschaft gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
26 Anzeigen, Plakate, Inschriften	 Das Verbot gilt auch für die verantwortlichen Veranstalter, Auftraggeber oder durch andere Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten des Verantwortlichen entfernt werden.	 Das Verbot gilt auch für die veranstaltende oder auftraggebende Person oder für andere Personen, die das widerrechtliche Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, durch andere Personen veranlasst haben. Widerrechtlich angebrachtes Werbe- und Informationsmaterial kann auf Kosten der verantwortlichen Person entfernt werden.
32 Fundbüro	Gefundene Sachen, welche dem Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.	Gefundene Sachen, die nicht an die Eigentümerschaft zurückgegeben werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

44 Schliessungs- stunde	Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einem Patentinhaber auf Ge- such hin für bestimmte offene Anlässe sowie für ge- schlossene Gesellschaften bewilligt werden.	Ausnahmen der ordentlichen Schliessungszeit (24.00 bis 05.00 Uhr) können einer patentinha- benden Person auf Gesuch hin für bestimmte offene Anlässe sowie für geschlossene Gesell- schaften bewilligt werden.
45 Freinacht	Die Schliessungsstunde ist aufgehoben am: - Silvester auf Neujahr. - Samstag auf Sonntag der Pfungemer Fasnacht. - In der Nacht, welche der Bundesfeier folgt.	Die Schliessungsstunde ist aufgehoben (an): - Silvester auf Neujahr - in der Nacht, welche der Bundesfeier folgt
46 Geschlossene Gesellschaf- ten	Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das min- destens drei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizei- vorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesell- schaften der Aufschub oder die Aufhebung der or- dentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.	Einer patentinhabenden Person kann auf Ge- such hin, das mindestens drei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Auf- schub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.
47 Aufschub oder Aufhe- bung der or- dentlichen Schliessungs- stunde	Für Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben.	Für Feste und öffentliche Veranstaltungen kann die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufgehoben oder aufgeschoben werden.
50 Fasnachtsde- koration	50 Fasnachtsdekoration	50 Dekoration
54 Kosten	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Ver- waltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvor- nahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortli- chen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchge- bühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden der fehlbaren oder verantwortlichen Person auferlegt. Der fehlba- ren Person werden zudem Spruchgebühren so- wie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zu- stellkosten auferlegt.